

Satzung

§1 Der Verein (beschlossen auf der Vereinsversammlung vom 17.10.2000)

- (1) Der Verein trägt den Namen
"Olympischer Sport-Club Berlin e.V. Verein für Turnen, Sport und Spiel von 1890 in Berlin
Schöneberg."
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin-Schöneberg.
- (3) Die Vereinsfarben, das Vereinsabzeichen und die Schriftart werden in einem Designheft festgelegt

§ 2 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen. Der Verein fördert die sportliche Betätigung und Leistung, insbesondere die sportliche Betreuung, Erziehung und soziale Integration der Jugend im Sinne des olympischen Gedankens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst als gemeinnütziger Verein anerkannt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,

§ 3 Mitgliedschaft - Wahl- und Stimmrecht

- (1) Der Verein hat volljährige Mitglieder, Jugendmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Abteilungsvereine als Mitglieder.
- (2) Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie für das Quartal, in dem die Abstimmung erfolgt, den Mitgliedsbeitrag (§ 13) bezahlt haben. Sie sind wählbar, sobald sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Jugendmitglieder sind die nicht volljährigen Angehörigen des Vereins. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie am Tage der Abstimmung ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Für Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht jeweils gemeinschaftlich aus. Erscheint für das Mitglied nur ein gesetzlicher Vertreter, so gilt er als von dem anderen zur Abstimmung bevollmächtigt. Jugendmitglieder sind nicht wählbar
- (4) Ehrenmitglieder und der/die Ehrenpräsident/in werden durch die Vereinsversammlung (§ 11) ernannt. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- (5) Abteilungsvereine sind eingetragene Vereine, die die Ziele des Vereins für sich anerkannt haben. Sie sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Abteilungen. Fördermitglieder können auch durch das Präsidium aufgenommen werden. Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt wird. Für kurzfristige Aufnahmen von neuen Mitgliedern können die Vorstände der Abteilungen Sonderregelungen festlegen, die insbesondere Bestimmungen über den Zeitraum der Mitgliedschaft und die Beiträge (§ 13) enthalten müssen. Die Sonderregelungen bedürfen der Einwilligung des Präsidiums.
- (2) Jede Aufnahme ist dem Verein von den Abteilungen innerhalb eines Monats zu melden und zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Vereinszeitung bekannt zu machen.
- (3) Gegen eine Aufnahme hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 3) ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch muss dem Verein bis zum Ablauf des Monats, der der Veröffentlichung der Aufnahme in der Vereinszeitung folgt, schriftlich

begründet zugehen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand (§ 10). Der Vorstand ist weder dem Antragsteller noch dem Widersprechenden gegenüber verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen

(4) Die Aufnahme von Abteilungsvereinen erfolgt gemäß § 6a.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt muss dem Verein oder der Abteilung schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Die Abteilungen können für ihren Bereich eine abweichende Regelung mit im Höchstfalle einjähriger Kündigungsfrist treffen-, das Ende der Mitgliedschaft muss dem Zahlungszeitraum entsprechen

(3) Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung von Beiträgen bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn durch die Abteilung ein längerer als der Vierteljahresbeitragszeitraum festgesetzt ist (§ 13 Abs. 1).

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Als wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 4 gelten insbesondere

a) vereinschädigendes Verhalten oder

b) grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen des Vereins.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§10) auf Antrag des Präsidiums (§ 9) oder eines Abteilungsvorstandes (§ 6 Abs. 2). Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats den Schlichtungsausschuss (§ 15) anrufen, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn gegen einen Aufnahmeantrag erfolgreich Widerspruch eingelegt worden ist (§4 Abs. 3). Eine Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Abteilungsvorstand (§ 6 Abs. 2) auch beschlossen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate und trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes kann der Betroffene binnen zwei Wochen Widerspruch einlegen, über den der Vorstand (§ 10) unanfechtbar entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft von Abteilungsvereinen wird nach § 6a beendet.

§ 6 Gliederung des Vereins - Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich nach Sportarten in Abteilungen, die sich bei Bedarf untergliedern können. Die Bildung neuer Abteilungen beschließt der Vorstand (§ 10). Die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt durch Beschluss der betreffenden Abteilungsversammlungen. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des Vorstandes (§ 10).

(2) Die Abteilungen wählen auf die Dauer von ein oder zwei Jahren einen Vorstand, der aus mindestens 3 Personen besteht, mindestens zwei Kassenprüfer/innen und die Delegierten zur Vereinsversammlung (§ 11 Abs. 3). Die Gewählten sind dem Präsidium (§ 9) schriftlich bis zum 15. Februar anzuzeigen. Ihre Amtszeit läuft bis zur Neuwahl.

(3) Die Vorstände der Abteilungen sind in ihrer Geschäftsführung einerseits dem Präsidium (§ 9) und andererseits den Mitgliedern ihrer Abteilung verantwortlich.

(4) Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen. Der Abteilungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für die Abteilung zu erstellen, der von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand (§ 10) zu genehmigen ist. Innerhalb dieses Haushaltsplanes - mit Ausnahme der von den Abteilungen an den Verein abzuführenden Grundbeiträge (§ 13 Abs. 3) - hat der Abteilungsvorstand Wirtschaftsbefugnis, d.h. er ist insoweit berechtigt, Verträge abzuschließen. Beabsichtigte Überschreitungen des Haushaltsplanes einer Abteilung bedürfen der Einwilligung des Vorstandes (§ 10), sofern sie nicht durch Einnahmen der Abteilung in entsprechender Höhe abgedeckt werden können. Für nicht gedeckte Überschreitungen und für Verluste bei Abteilungsveranstaltungen haftet in jedem Falle die Abteilung gegenüber dem Vorstand (§ 10), ausgenommen von den Bestimmungen des § 8 Abs. 7.

(5) Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies verlangt.

(6) Der Termin jeder Abteilungsversammlung ist mit deren Einberufung unter Beifügung der Tagesordnung dem Präsidium (§ 9) mitzuteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen berechtigt, haben Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Protokolle der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsvorstandssitzungen sind binnen vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.

(8) Die Abteilungen geben sich durch die Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung, die beim Präsidium (§ 9) zu hinterlegen ist. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu den Ordnungen des Vereins stehen. Soweit die Abteilungen keine eigene Abteilungsordnung beschlossen haben, gelten für sie die Satzung und die Ordnungen des Vereins sinngemäß,

(9) Der Abteilungsvorstand bestimmt mit Einwilligung des Vorstandes (§ 10) Form und Farbe der Sportkleidung.

§ 6a Abteilungsvereine

(1) Abteilungsvereine werden Mitglied des Vereins durch

- Aufnahme oder
- Verselbständigung einer Abteilung

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Abteilungsverein

a) den Namen "Olympischer Sport-Club Berlin" oder die Buchstabenfolge "OSC" in einer vom Namen des Vereins unterscheidbaren, die Selbständigkeit hervorhebenden Form im Namen führt,

b) im Vereinsregister eingetragen ist,

c) zumindest vorläufig als steuerbegünstigt anerkannt ist und

d) in seiner Satzung als Vereinszweck auch die Mitgliedschaft im Verein und die Verpflichtung auf die Ziele des Vereins festlegt- Die Satzung des Abteilungsvereins muss weiter die Bestimmung enthalten, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein der Name "Olympischer Sport-Club Berlin" bzw. die Buchstabenfolge "OSC" gestrichen wird.

(3) Die Aufnahme eines Abteilungsvereins erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zum Anfang eines Vereinsgeschäftsjahres.

Die rechtliche Verselbständigung einer Abteilung erfolgt durch

a) Auflösung der Abteilung gem. § 6 Abs. 1 und Aufnahme des Abteilungsvereins oder

b) Abschluss eines Vertrages über die Abspaltung der Abteilung unter Übertragung der der Abteilung zuzuordnenden Aktiva und Passiva auf den Abteilungsverein. Der Abspaltungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung mit 3/4 Mehrheit und den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Abspaltung kann nur mit Wirkung auf den Anfang eines neuen Vereinsgeschäftsjahres erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft des Abteilungsvereins erlischt

- durch Austritt mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Vereinsgeschäftsjahres,
- durch Entzug der Anerkennung als gemeinnützig
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 sowie bei Beitragsrückständen für mehr als ein halbes Jahr. Ober den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Antragsberechtigt sind je einzeln das Präsidium, ein Abteilungsvorstand und der Vorstand eines Abteilungsvereins. Der Abteilungsverein kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats den Schlichtungsausschuss anrufen, dessen Entscheidung vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig ist.

Die Abteilungsvereine haben in angemessenem Umfang Mitglieder zur Mitarbeit in den Gremien des Vereins zu stellen.

Die Abteilungsvereine sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über ihre sportliche und wirtschaftlichen Entwicklung zu berichten. Sie haben dem Vorstand binnen vier Monaten seit Schluss ihres Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss vorzulegen.

Abteilungen und Abteilungsvereine dürfen Sportarten, die in anderen Abteilungen oder Abteilungsvereinen schon besetzt sind, nur im Einvernehmen mit der anderen Abteilung oder dem anderen Abteilungsverein einführen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, kann die Entscheidung des Vorstandes beantragt werden. Dieser soll nur entscheiden, wenn auch unter seiner Führung eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommt. Alle Abteilungen

genießen Bestandsschutz für die von ihnen am 31.10.2000 und seitdem fortdauernd betriebenen Sportarten. Abteilungen und Abteilungsvereine müssen die Aufnahme von Sportarten, die in anderen Abteilungen oder Abteilungsvereinen noch nicht besetzt sind, dem Vorstand zuvor anzeigen.

§ 7 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugendmitglieder (§ 3 Abs. 4) und ihrer gewählten Vertreter/innen im Verein.

(2) Sie gibt sich durch ihre Jugendwarteversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
das Präsidium (§ 9)
der Vorstand (§ 10)
die Vereinsversammlung (§ 11)

(2) Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendwarte und der Vorsitzenden der Abteilungen (§§ 9 und 10) werden durch die Vereinsversammlung (§ 11) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ihre Amtszeit läuft jeweils bis zur Neuwahl.

(3) Über die Sitzungen aller Organe sind Protokolle zu erstellen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Im Falle der Verhinderung des/der Schriftführers/in bestimmt der/die Sitzungsleiter/in eine/n andere/n Sitzungsteilnehmer/in zur Führung des Protokolls.

(4) Bei den Abstimmungen in allen Organen des Vereins gelten nur die abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

(5) Das Präsidium und der Vorstand (§§ 9 und 10) können zu ihren Sitzungen andere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(6) Das Präsidium oder der Vorstand (§§ 9 und 10) können zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes (§ 10) angehören soll.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10) und der Abteilungsvorstände haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(8) Der/die Ehrenpräsident/in hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:
der/die Präsident/in
zwei Vizepräsidenten/innen
der/die Schatzmeister/in
der/die stellvertretende Schatzmeister/in
der/die Sportwart/in für Freizeit und Gesundheit
der/die Schriftführer/in

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Schatzmeister/-in und der/die stellvertretende Schatzmeister/in-, Von ihnen vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein-, nicht jedoch der/die Schatzmeister/in zusammen mit dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in.

(3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

(4) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten, in der hauptamtliche Arbeitskräfte beschäftigt werden können.

Das Präsidium hat Wirtschaftsbefugnis im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es den laufenden Geschäftsbetrieb betrifft. Beabsichtigte Überschreitungen bedürfen sofern sie mehr als 10 vom Hundert betragen, der Einwilligung des Vorstandes (§ 10). Über die Verwendung der anderen Mittel entscheidet der Vorstand (§ 10).

§ 10 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 9)
- b) der/die Hauptpressewart/in
- c) der, die Hauptfestwart/in
- d) die zwei Hauptjugendwarte
- e) je ein weiblicher und männlicher Beisitzer
- f) der/die Rechtsberater/in (ohne Stimmrecht)
- g) die Vorsitzenden der Abteilungen und die Vorsitzenden der Abteilungsvereine sowie jeweils deren Delegierte.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder eines der in Abs. 1 zu b) bis f) genannten Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand beschließen - bei Ausscheiden eines/er Jugendwartes/in nach Anhörung der Jugendwarteversammlung - dass die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen durch ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch geführt werden. Von den Präsidiumsposten darf innerhalb einer Wahlperiode nicht mehr als einer kommissarisch besetzt werden. Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern des Präsidiums hat das Präsidium (§ 9) eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, in der über die Neubesetzung der freigewordenen Posten zu entscheiden ist. Absatz 2 Satz 1 kann entsprechende Anwendung finden, wenn bei der Wahl des Vorstandes ein Vorstandsposten unbesetzt geblieben ist.

(3) Die Vorsitzenden der Abteilungen und die Vorstände Abteilungsvereine können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Abteilung oder des Abteilungsvereinsvorstandes vertreten lassen. Die Abteilungen und Abteilungsvereine werden im Vorstand außer durch den/die Vorsitzende/n durch Delegierte vertreten, wobei insgesamt auf jedes angefangene Hundert stimmberechtigter Mitglieder eine Stimme entfällt. Bei Abstimmungen entfallen auf jede Abteilung soviel Stimmen wie stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sofern ein/e Vorsitzende/r gleichzeitig Mitglied des Präsidiums oder gewähltes Mitglied des Vorstandes (§§ 9 und 10 Abs. 1 Nr. a) bis f) ist, entfällt auf ihn/sie eine weitere Stimme. Die Delegierten werden in der Abteilungsversammlung gewählt; die Abteilungsordnung kann bestimmen, dass die Delegierten vom Abteilungsvorstand berufen werden.

(4) Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr einberufen werden. Die Sitzung leitet der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei Anträgen, die die Genehmigung der Geschäftsordnung oder einer sonstigen Ordnung des Vereins oder deren Änderung betreffen, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie ist die Vertretung aller Vereinsmitglieder.

(2) Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand (§ 10),
- b) je einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Kassenwart/in der Abteilungen,
- c) den Delegierten der Abteilungen und Abteilungsvereine und
- d) dem/der Ehrenpräsident/in und den Ehrenmitgliedern.

(3) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung oder des Abteilungsvereins zum 01. Januar des laufenden Jahres. Auf je 25 angefangene, stimmberechtigte Mitglieder entfällt ein Delegierter.

(4) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwarte/innen der- Abteilungen und die Vorstände der Abteilungsvereine können sich durch andere gewählte Vorstandsmitglieder ihrer Abteilung bzw. ihres Abteilungsvereins vertreten lassen.

(5) Die Vereinsversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt. Der Termin wird durch den Vorstand (§ 10) festgelegt. Die Versammlung wird vom Präsidium spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der

Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung einberufen.

(6) Anträge zur Vereinsversammlung müssen dem Präsidium (§ 9) spätestens zum 15. Februar eingehen. Sie sollen mit der Einladung zur Vereinsversammlung den Versammlungsteilnehmern mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind zulässig, sofern ihre Zulassung durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, dürfen als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

(7) Die Tagesordnung der Vereinsversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandes
- d) Neuwahlen (nur in den Jahren, in denen solche stattfinden haben), und Bestätigung der von der Jugendwarteversammlung gewählten Hauptjugendwarte
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Anträge
- g) Verschiedenes.

(8) Das Präsidium (§ 9) kann bei Bedarf mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder außerordentliche Vereinsversammlungen einberufen, es muss dies innerhalb von sechs Wochen tun, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder ein Viertel der in Abs. 2 genannten Personen dies verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und von allen, die es stellen, unterschrieben sein. Anträge zu einer außerordentlichen Vereinsversammlung müssen gleichzeitig mit dem Antrag auf Einberufung der Versammlung eingebracht werden

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme des Abs. 6 Satz 3 und des § 16. Auch alle nicht in Abs. 2 genannten, stimmberechtigten Vereinsmitglieder können ohne Stimm- und Rederecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.

§ 12 Ehrungen

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt, die vom Vorstand (§ 10) zu beschließen ist.

§ 13 Beiträge und sonstige Einnahmen

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens kalendervierteljährlich im voraus seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Umlagen in besonderen Fällen und für bestimmte Zwecke der Abteilungen wird von den Abteilungen festgesetzt. Neu eintretende Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag in Höhe eines Monatsbeitrages, soweit von der Abteilung keine abweichende Regelung getroffen ist. Den Abteilungen ist es vorbehalten, für sich einen längeren Beitragszeitraum, als in Satz 1 angeordnet, festzusetzen.

(2) Der/die Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die Vereinsversammlung bestimmt, welchen Betrag die Abteilungen je Mitglied (Grundbeitrag) an den Verein abzuführen haben und über die Höhe einer Umlage in besonderen Fällen für bestimmte Vereinszwecke. Die Zahlungsweise wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Die Vereinsversammlung setzt die Beiträge der Abteilungsvereine mit Wirkung für die dem Jahr der Festsetzung folgenden Kalenderjahre fest. Die erste Festsetzung erfolgt in einer Vereinbarung zwischen dem Abteilungsverein und dem Vorstand bei der Aufnahme bzw. Abspaltung.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Von der Vereinsversammlung (§ 11) werden drei Kassenprüfer/innen bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mehr als zweimalige Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist unzulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Vereinskassenführung mindestens zweimal im Jahr und berichten der Vereinsversammlung (§ 11). Ihr Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Kassenführung der Abteilungen des Vereins.

§ 15 Schlichtungsausschuss und Disziplinarstrafen

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzende/ii und seinem/seiner Stellvertreter/in, die eine juristische Ausbildung haben sollten, sowie aus zwei Beisitzern/innen und ihren Stellvertretern/innen, die von der Vereinsversammlung (§ 11) auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen sind.

(2) Mitglieder des Vorstandes (§ 10) oder eines Abteilungs- bzw. Abteilungsvereinsvorstandes dürfen nicht als Mitglieder des Schlichtungsausschusses gewählt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann vom Vorstand (§ 10), von den Abteilungsvorständen, einen Abteilungsvereinsvorstand und von jedem Vereinsmitglied, sofern dieses seiner/ihrer Beitragspflicht nachgekommen ist, angerufen werden. Mitglieder der Abteilungsvereine unterliegen nicht dem Verfahren des Schlichtungsausschusses

(4) Der Schlichtungsausschuss kann in den Fällen des § 5 Abs. 5 Disziplinarmaßnahmen verhängen, sofern eine Entscheidung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 nicht beantragt worden ist. Disziplinarmaßnahmen sind der Ausschluß, die Erteilung eines Verweises oder eine Verwarnung oder die Verhängung einer Sperre.

(5) Verweise, Verwarnungen oder Sperren bis zu drei Monaten können auch von den Vorständen der Abteilungen ausgesprochen werden. Gegen eine solche Maßnahme der Abteilungsvorstände kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe an ihn/sie die Entscheidung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(6) Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Vereinsversammlung (§ 11) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 und Abs. 8 Satz 3 gelten auch für Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 17 Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.